



Beschluss des Stadtrats

vom 29. Januar 2025

GR Nr. 2024/508

Nr. 255/2025

Schriftliche Anfrage von Anna Graff, Moritz Bögli und Rahel Habegger betreffend Phänotypisierungen im Rahmen des revidierten DNA-Profil-Gesetzes, Aufträge der Stadtpolizei und deren Ergebnisse, Suchläufe nach Verwandtschaftsbezug, Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften der Stadtpolizei und Schulungen zur Kommunikation der Ergebnisse sowie Kommunikation der Erfolge und Misserfolge

Am 6. November 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderates Anna Graff (SP), Moritz Bögli (AL) und Rahel Habegger (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/508, ein:

Seit dem 1. August 2023 ist in der Schweiz das revidierte DNA-Profil-Gesetz in Kraft, welches unter anderem Phänotypisierungen gemäss Art. 2b regelt. Demnach dürfen seither im Strafverfahren Hinweise zu Augen-, Haar- und Hautfarbe, zur «biogeographischen Herkunft» und zum Alter aus DNA-Material ermittelt werden. Angaben zu sämtlichen erlaubten Merkmalen sind allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, und viele Stimmen aus der Fachwelt kritisieren daher den Einsatz von Phänotypisierungen im Strafverfahren. Einerseits sind die Kategorien «biogeographische Herkunft», aber auch Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie Alter hocharbiträr und keineswegs «genetisch» oder «wissenschaftlich». Andererseits sind Bestimmungen solcher Kategorien über genetische Profile in urbanen Gesellschaften des 21. Jahrhunderts, in denen die meisten Personen komplexe Abstammungsgeschichten haben, zusätzlich selbst innerhalb der arbiträren Kategorien äusserst ungenau. Wie die wenigen öffentlich bekannten Fälle aus dem Ausland zeigen, sind DNA-Phänotypisierungen nur dann hilfreich, wenn sie auf Angehörige von Minderheiten hinweisen. Ihre Ergebnisse — ein äusserst grober Steckbrief — sind jedoch gleichzeitig so ungenau, dass Bevölkerungsgruppen mit den gleichen Merkmalen als Ganzes unter Verdacht geraten. So tragen sie dazu bei, rassistische Vorurteile über Kriminalität von rassifizierten Menschen zu verstärken, und andererseits bestätigen sie das falsche «Volkswissen» um vermeintlich genetisch abgrenzbare Menschengruppen.

Als weitere gesetzliche Neuerung ist der Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nun offiziell geregelt, der es ermöglicht, nach Verwandten von unbekanntem Verdächtigen in der DNA-Datenbank zu suchen. Dies wird von Datenschützer:innen kritisiert, weil so eine unbestimmte Anzahl unbeteiligter und unschuldiger Bürger:innen als biologische Verwandte der gesuchten Person in Strafermittlungen involviert werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen Fällen hat die Stadtpolizei Zürich bislang Phänotypisierungen in Strafverfahren in Auftrag gegeben? Bitte pro Fall um eine Angabe:
 - (i) der Kosten, die im Zusammenhang mit der Phänotypisierung angefallen sind;
 - (ii) welche der möglichen Merkmale (Augen-, Haar-, Hautfarbe; «biogeographische Herkunft»; Alter) ermittelt wurden und jeweils mit welchem Ergebnis;
 - (iii) ob es sich um die Identifizierung mutmasslicher Täter:innen oder um die Identifizierung von Toten handelte;
 - (iv) ob die Phänotypisierung jeweils zu einem Identifikationserfolg verhalf oder nicht, und falls ja, ob es eine erfolgreiche Verurteilung gab.
2. In wie vielen Fällen hat die Stadtpolizei Zürich bislang Suchläufe nach Verwandtschaftsbezug in der polizeilichen DNA-Datenbank durchgeführt? Bitte pro Fall um eine Angabe:



2/4

- (i) wie viele Ergebnisse die Suche ergab;
 - (ii) wie viele Menschen, deren DNA-Profile so identifiziert wurden, jeweils in die Ermittlungen einbezogen wurden;
 - (iii) ob die Methode schliesslich zur Identifizierung der gesuchten Person führte.
3. Existieren Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften der Stadtpolizei oder der Staatsanwaltschaft bezüglich des In-Auftrag-Gebens von Phänotypisierungen? Falls ja, bitte um Beilage der entsprechenden Dokumente. Falls nein, wieso nicht, und ist die Erarbeitung entsprechender Richtlinien geplant?
 4. Existieren Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften der Stadtpolizei oder der Staatsanwaltschaft bezüglich der Kommunikation der Resultate von Phänotypisierungen? Falls ja, bitte um Beilage der entsprechenden Dokumente. Falls nein, wieso nicht, und ist die Erarbeitung entsprechender Richtlinien geplant?
 5. Wird die Stadtpolizei geschult, wie Ergebnisse von Phänotypisierungen kommuniziert werden können, ohne dass Bevölkerungsgruppen unter Generalverdacht gestellt werden? Falls nein, ist dies für die Zukunft vorgesehen, und in welchem Rahmen sollen solche Schulungen erfolgen?
 6. Kann eine Praxis etabliert werden, die sicherstellt, dass sowohl Erfolge wie auch Misserfolge, bei denen Phänotypisierungen zum Einsatz gekommen sind, kommuniziert oder zumindest Teil des öffentlichen Gedächtnisses werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Im Bereich der Strafverfolgung steht die Stadtpolizei Zürich nicht unter der Aufsicht des Stadtrats, sondern der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Entsprechend kann der Stadtrat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Arbeit der Stadtpolizei im Bereich der Strafverfolgung nehmen. Sodann ist festzuhalten, dass das revidierte Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363), das unter anderem den Einsatz der DNA-Phänotypisierung, den Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug und neue Löschbestimmungen regelt, am 1. August 2023 in Kraft trat. Gleichzeitig traten die dafür notwendigen Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und der Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung, SR 363.1) in Kraft. Das revidierte DNA-Profil-Gesetz ermöglicht den Strafverfolgungsbehörden eine erweiterte DNA-Analyse anzuwenden, aus der zusätzliche Hinweise gewonnen werden können. Wenn der Abgleich einer DNA-Spur von einem Tatort in der DNA-Profil-Datenbank keinen Treffer erzielt, können mittels der DNA-Phänotypisierung äusserlich sichtbare Merkmale (Haar-, Haut- und Augenfarbe, biogeografische Herkunft und das Alter) einer Spurenlegerin oder eines Spurenlegers mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit herausgelesen werden. Das Gesetz legt mit einem Deliktskatalog fest, für welche Straftatbestände die Phänotypisierung eingesetzt werden darf. Es handelt sich dabei um schwere Delikte gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Integrität sowie um Völkerrechtsverbrechen. Zudem kann bei einer DNA-Massenuntersuchung der Kreis der zu untersuchenden Personen mittels Phänotypisierung vorgängig näher eingegrenzt werden (Art. 256 StPO). Neu gesetzlich geregelt wurde auch der Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug. Dabei wird geprüft, ob sich in der DNA-Profil-Datenbank des Bundes Personenprofile befinden, die mit einem Spurenprofil eine Ähnlichkeit aufweisen, welche auf eine Verwandtschaftsbeziehung schliessen lassen. Für einen solchen Suchlauf gilt derselbe Deliktskatalog wie bei der Phänotypisierung. Um eine Phänotypisierung oder einen Verwandtschaftssuchlauf vorzunehmen, braucht es



3/4

eine Anordnung einer Staatsanwaltschaft (Art. 198 i. V.m. Art. 258a und 258b Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]; vgl. Medienmitteilung des Bundesamts für Polizei fedpol vom 16. Juni 2023, <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/mm.msg-id-95752.html>).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1

In wie vielen Fällen hat die Stadtpolizei Zürich bislang Phänotypisierungen in Strafverfahren in Auftrag gegeben? Bitte pro Fall um eine Angabe:

- (i) der Kosten, die im Zusammenhang mit der Phänotypisierung angefallen sind;**
- (ii) welche der möglichen Merkmale (Augen-, Haar-, Hautfarbe; «biogeographische Herkunft»; Alter) ermittelt wurden und jeweils mit welchem Ergebnis;**
- (iii) ob es sich um die Identifizierung mutmasslicher Täter:innen oder um die Identifizierung von Toten handelte;**
- (iv) ob die Phänotypisierung jeweils zu einem Identifikationserfolg verhalf oder nicht, und falls ja, ob es eine erfolgreiche Verurteilung gab.**

Die Polizei kann keine Phänotypisierungen anordnen. Wie einleitend festgehalten wurde, liegt die entsprechende Kompetenz bei der Staatsanwaltschaft (Art. 198 i. V. m. Art. 258b StPO). Bislang wurde in keinem Fall, in welchem die Stadtpolizei Zürich im Auftrag der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen durchführte, eine solche angeordnet.

Frage 2

In wie vielen Fällen hat die Stadtpolizei Zürich bislang Suchläufe nach Verwandtschaftsbezug in der polizeilichen DNA-Datenbank durchgeführt? Bitte pro Fall um eine Angabe:

- (i) wie viele Ergebnisse die Suche ergab;**
- (ii) wie viele Menschen, deren DNA-Profile so identifiziert wurden, jeweils in die Ermittlungen einbezogen wurden;**
- (iii) ob die Methode schliesslich zur Identifizierung der gesuchten Person führte.**

Suchläufe nach Verwandtschaftsbezug gemäss Art. 258a StPO werden durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Sie werden nicht durch die Polizei, sondern durch das fedpol (Datenbankhoheit) und das Institut für Rechtsmedizin durchgeführt oder ausgewertet. Bislang wurde in keinem Fall, in welchem die Stadtpolizei Zürich im Auftrag der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen durchführte, ein solcher Suchlauf angeordnet.

Frage 3

Existieren Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften der Stadtpolizei oder der Staatsanwaltschaft bezüglich des In-Auftrag-Gebens von Phänotypisierungen? Falls ja, bitte um Beilage der entsprechenden Dokumente. Falls nein, wieso nicht, und ist die Erarbeitung entsprechender Richtlinien geplant?

Bei der Stadtpolizei Zürich bestehen keine spezifischen Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften. Da es sich um eine Untersuchungsmassnahme der Staatsanwaltschaft handelt, entscheidet diese als Verfahrensleiterin im Einzelfall, ob die Anordnungsvoraussetzungen erfüllt sind. In den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren vom



4/4

11. Dezember 2024 (WOSTA; https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/sicherheit-justiz/strafverfahren/WOSTA_Stand_11.12.2024.pdf) finden sich keine expliziten Ausführungen zur Phänotypisierung. Auskünfte über allfällige weitere bei der Staatsanwaltschaft vorhandene Vorgaben sind bei der Oberstaatsanwaltschaft einzuholen.

Fragen 4-6

Existieren Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften der Stadtpolizei oder der Staatsanwaltschaft bezüglich der Kommunikation der Resultate von Phänotypisierungen? Falls ja, bitte um Beilage der entsprechenden Dokumente. Falls nein, wieso nicht, und ist die Erarbeitung entsprechender Richtlinien geplant? Wird die Stadtpolizei geschult, wie Ergebnisse von Phänotypisierungen kommuniziert werden können, ohne dass Bevölkerungsgruppen unter Generalverdacht gestellt werden? Falls nein, ist dies für die Zukunft vorgesehen, und in welchem Rahmen sollen solche Schulungen erfolgen? Kann eine Praxis etabliert werden, die sicherstellt, dass sowohl Erfolge wie auch Misserfolge, bei denen Phänotypisierungen zum Einsatz gekommen sind, kommuniziert oder zumindest Teil des öffentlichen Gedächtnisses werden?

Da es sich bei der Phänotypisierung um eine Untersuchungsmassnahme der Staatsanwaltschaft handelt, verfügt sie als Verfahrensleiterin auch über die entsprechende Kommunikationshoheit. Aufgrund dieser Zuständigkeitsregelung bestehen bei der Stadtpolizei keine Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften zur Kommunikation von Phänotypisierungen. Ob solche bei der Staatsanwaltschaft vorhanden sind, ist dem Stadtrat nicht bekannt.

Eine Kommunikation der Resultate von Phänotypisierungen durch die Stadtpolizei würde nur im Einzelfall sowie in Absprache und im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgen. Entsprechend sind in diesem Themenfeld weder spezifische Kommunikationsschulungen noch die Etablierung einer Kommunikationspraxis vorgesehen.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter